Gemeinde Eichenau

Beschlussvorlage	**Nummer: 2022/480**	Datum: 12.01.2022
Öffentlichkeitsstatus:	**öffentlich**	

Amt:	Bauamt	Aktenzeichen:	BV-TR
Verfasser/in:	Troltsch, Andreas		
Sitzung		**Termin**	**Status**
Gemeinderat		**08.03.2022**	**beschließend**

Betreff: **TOP 13: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP); Stellungnahme der Gemeinde im Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021 (LEP-E)**

Anlagen:
Anschreiben des StMWi vom 20.12.2021

Vortrag:

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) vom 20.12.2021 wurden die bayerischen Kommunen über Verfahren und Inhalt der Teilfortschreibung des LEP in Kenntnis gesetzt. Die Kommunen haben die Möglichkeit bis zum 01.04.2021 zum Fortschreibungsentwurf einschließlich Umweltbericht Stellung zu nehmen. Stellungnahmen sind ausschließlich zu den Änderungen möglich.

Die Teilfortschreibung betrifft folgende drei Themenfelder:

1. Gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
2. Nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt
3. Nachhaltige Mobilität

Der LEP-E kann im Internet unter

www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern

eingesehen werden.

Das LEP steht in der Planungshierarchie des Freistaats Bayern an oberster Stelle. Es gibt Ziele und Grundsätze vor, die bei der Aufstellung der Regionalpläne und der kommunalen Bauleitpläne zu beachten sind. Zumeist erfolgt durch den jeweils örtlich geltenden Regionalplan eine Konkretisierung dieser Ziele und Grundsätze, die in dieser Form bei der gemeindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.

Eine direkte, bzw. konkrete Betroffenheit der Gemeinden durch das LEP liegt daher in der Regel nicht vor. Vielmehr handelt es sich hier häufig um abstrakte Zielvorstellungen und Grundsätze, die aufgestellt werden, um den aktuellen landesplanerischen Herausforderun-

gen entsprechend des ebenfalls im LEP formulierten Leitbildes (=Zielvorstellung) gerecht zu werden.

Eine Betroffenheit der Gemeinde kann sich insbesondere durch die zentralörtliche Einstufung und die Lage in den unterschiedlich definierten Räumen ergeben. Die Gemeinde Eichenau liegt unverändert im Verdichtungsraum München. Näheres – insbesondere zur Zentralörtlichkeit der Gemeinde – wird nicht im LEP, sondern im Regionalplan (RP 14) geregelt. Die in der Teilfortschreibung formulierten Ziele und Grundsätze sind aus Sicht der Verwaltung jedes für sich berechtigt. Entscheidend wird sein, wie der Ausgleich der einzelnen Festlegungen untereinander im Einzelfall erfolgt. Diese Frage ist aber nicht Gegenstand der Teilfortschreibung.

Aus Sicht der Verwaltung steht der Inhalt der Teilfortschreibung auch nicht im Widerspruch zu Vorhaben der Gemeinde, bzw. zu Vorhaben Dritter, die für die Gemeinde Eichenau relevant sind.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Stellungnahme der Gemeinde Eichenau im Teilfortschreibungsverfahren daher nicht veranlasst.

<u>Vorschlag zum Beschluss:</u>
Nach Diskussion

.....	.....
Peter Münster, Erster Bürgermeister	Sachbearbeiter